

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1961

Nummer 84

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030 23724	18. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Anwendung der „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen“ in der Wohnungsfürsorge für Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände	1255
20340	11. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Neuordnung der Berichtspflicht und Verfahrensweise in Disziplinarangelegenheiten für den Bereich der Polizei	1256
611160	11. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Baulandsteuer	1257
9210	18. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	1258
922	18. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausnahmegenehmigungen von der Vorschrift des § 19 Straßenverkehrs-Ordnung; hier: Zuständige Genehmigungsbehörde für Rundholz- und Langeisentransporte	1258

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
17. 7. 1961	RdErl. — Pflichtanteile nach §§ 12, 13 G 131; hier: Mangelberufe nach §§ 14 und 16 G 131 1258
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
14. 7. 1961	Bek. — Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen des Deutschen Volksheimstättenwerks 1258

I.

203030
23724

Anwendung der „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen“ in der Wohnungsfürsorge für Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1961 —
III A 2 — 6490:61

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat in Ausführung eines Beschlusses der Lan-

desregierung vom 14. 3. 1961 die Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes neu gefaßt und in der ab 1. 4. 1961 geltenden Fassung bekanntgegeben (MBl. NW. 1961 S. 515 / SMBL. NW. 23724). Die Bestimmungen gelten nur für die Landesverwaltung. Einer Anregung des Landespersonalausschusses folgend empfehle ich jedoch den Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei der Wohnungsfürsorge für ihre Bediensteten die für Landesbedienstete geltende Regelung entsprechend anzuwenden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1961 S. 1255.

20340

Neuordnung der Berichtspflicht und Verfahrensweise in Disziplinarangelegenheiten für den Bereich der Polizei

RdErl d. Innenministers v. 11. 7. 1961 —
IV B 2.20.15 — 1:61

I. Einschränkung der Berichtspflicht

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so ist es in erster Linie Sache des unmittelbaren Dienstvorgesetzten, gegen den betreffenden Beamten Vorermittlungen gem. § 24 DONW anzuordnen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit (vgl. §§ 14, 27, 32 DONW und die hierzu erlassenen Bestimmungen der DV.DONW v. 11. 5. 1954 — GS. NW. S. 349 —) entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen auch darüber, ob wegen eines Dienstvergehens einzuschreiten und welche Disziplinarstrafe zu verhängen ist (§ 3 Abs. 1 DONW). Hierfür zuständige Dienstvorgesetzte sind die Regierungspräsidenten, die Leiter der Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen sowie der Direktor des Landeskriminalamtes für die ihnen unterstellten Polizeivollzugsbeamten.

In Anbetracht der vorrangigen Disziplinarbefugnisse der unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs ist der Schriftverkehr in Disziplinarsachen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Künftig ist wie folgt zu verfahren:

1. Allgemeine Berichtspflicht

Bei Bekanntwerden von Pflichtwidrigkeiten eines Polizeivollzugsbeamten ist mir ohne besondere Aufforderung grundsätzlich nur noch zu berichten,

- wenn sich der Vorwurf gegen einen Polizeioberbeamten richtet und es sich nicht um eine geringfügige Verfehlung handelt;
- bei dem Verdacht, NS-Verbrechen begangen zu haben;
- über disziplinarrechtliche Tatbestände, denen wegen der Eigenart oder der Schwere des Vorwurfs besondere Bedeutung zukommt (z. B. schwerwiegendere Beamten- und Verkehrsdelikte, insbesondere unter Alkoholeinwirkung), vor allem über Vorgänge, deren Erörterung in der Öffentlichkeit zu erwarten ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so müssen zu gegebener Zeit jeweils auch die staatsanwaltschaftlichen, strafgerichtlichen und disziplinarrechtlichen Entscheidungen unter Übersendung eines Abdrucks mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen meine Entscheidung oder Zustimmung eingeholt wird, sind nach Möglichkeit die Originalakten sowie die Personalakten des Beschuldigten vorzulegen.

Unberührt von dieser Regelung bleiben die nach meinem n. v. RdErl. v. 25. 1. 1960 — IV C 2 — 68 I — 43.00 — IV A 3 — 0.304.5 — erforderlichen Sofortberichte über besondere Vorkommnisse.

2. Berichtspflicht in förmlichen Disziplinarverfahren

- Wird die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§§ 31, 32 DONW) gegen einen Polizeioberbeamten notwendig, so ist mir — unbeschadet der Berichtspflicht zu 1 — nach Abschluß der Vorermittlungen (§ 24 DONW) unter Vorlage der Personalakten und Disziplinarvorgänge zu berichten. Der Bericht muß im Hinblick auf etwa erforderliche Maßnahmen nach §§ 84, 85 DONW, § 194 Abs. 3 LBG einen entsprechenden Vorschlag und zugleich Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten sowie eine Aufstellung seiner Dienstbezüge enthalten.
- Bei förmlichen Disziplinarverfahren gegen sonstige Polizeivollzugsbeamte entscheiden die Regierungspräsidenten über die Einlegung des Rechtsmittels und erteilen der Einleitungsbehörde oder ihrem eigenen Vertreter entspre-

chende Weisungen (vgl. im übrigen Abschn. II Ziff. 4). In diesen Fällen ist mir lediglich im Rahmen der allgemeinen Berichtspflicht (vgl. Ziff. 1 Buchst. b und c) und — unter Vorlage der erstinstanzlichen Entscheidung — dann zu berichten, wenn nach Einlegung der Berufung in dem Verfahren vor dem Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts der Vertreter der obersten Dienstbehörde gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 DONW zu bestellen ist.

3. Vorlage von Disziplinar- und Einstellungsverfügungen

- Disziplinarverfügungen (§ 27 DONW) der Kreispolizeibehörden, die unanfechtbar geworden sind, sowie Einstellungsbescheide (§ 25 Abs. 1, § 58 Abs. 2 DONW) werden zur Wahrnehmung der Rechte aus § 25 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und § 58 Abs. 4 DONW wie bisher den Regierungspräsidenten vorgelegt. Wird die Verfahrenseinstellung dem Beamten mündlich mitgeteilt, so ist den Regierungspräsidenten unter Angabe der Gründe zu berichten.
- Die Regierungspräsidenten legen unanfechtbar gewordene Disziplinarverfügungen sowie Einstellungsbescheide mir dann vor, wenn
 - sich die Verfügung gegen einen Oberbeamten richtet;
 - dem Fall besondere Bedeutung zukommt (vgl. Ziff. 1 Buchst. b und c);
 - meine Entscheidung aus sonstigen Gründen für erforderlich gehalten wird.

Wird danach eine Vorlage notwendig, so ist mir unter Übersendung der Disziplinarvorgänge und Personalakten zu berichten. Im übrigen werde ich die mir nach § 25 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und § 58 Abs. 4 DONW zustehenden Befugnisse durch wiederkehrende Überprüfungen wahrnehmen.

- Die Polizeieinrichtungen und das Landeskriminalamt NW legen die von ihnen erlassenen Disziplinar- und Einstellungsverfügungen mit den zu b) genannten Berichten und Unterlagen mir zur Einsicht vor.
- Die Übersendung unanfechtbar gewordener Beschwerdeentscheidungen (§ 29 DONW) ist entbehrlich.

- Die Regelungen zu Ziff. 1 bis 3 berühren nicht die Pflicht zur Unterrichtung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen (vgl. § 34 Abs. 2, § 35 Ziff. 2 DONW und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen).

II. Verschiedenes

1. Vorermittlungen

Wiederholt ist festgestellt worden, daß im Rahmen oder nach Abschluß von Vorermittlungen gemäß § 24 DONW überflüssige Stellungnahmen angegeben werden. In der Regel reicht es aus, wenn sich der unmittelbare Vorgesetzte des Beschuldigten zur Sache äußert. Durch weitere Beurteilungen, die sich zumeist in Wiederholungen erschöpfen, wird die zu treffende Entscheidung nicht gefördert. In Zukunft soll derartige unnötige Verwaltungsarbeit unterbleiben.

2. Unterschriftserfordernisse und Zustellung

- Disziplinar- und Einleitungsverfügungen (§ 27, 31 DONW) müssen entweder von dem Dienstvorgesetzten oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet werden. Das gilt bei Beschwerdeentscheidungen (§ 29 DONW) entsprechend für den höheren Dienstvorgesetzten und dessen allgemeinen Vertreter. Die Unterzeichnung „Im Auftrage“ genügt nicht.
- Die Anschuldigungsschrift und Nachträge hierzu (§ 59 Abs. 4 DONW) sowie Beruungsanträge und alle im gerichtlichen Verfah-

ren einzureichenden bestimmenden Schriftsätze sind vom Vertreter der Einleitungsbehörde — VdE — eigenhändig zu unterzeichnen.

3. Zustellungen und bevollmächtigte Vertreter

sind auf Grund des § 1 Abs. 1, § 6 Nr. 3 des Landesstellungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) i. Verb. mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Verwaltungszustellungsgesetzes v. 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) seit dem 1. 1. 1958 auch im Disziplinarrecht wirksam, soweit die Vollmacht sich hierauf erstreckt. Gleichwohl wird auch künftig daran festzuhalten sein, das Schriftstück dem Beamten durch persönliche Übergabe gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen und den Vertreter durch Übersendung einer Abschrift zu unterrichten.

4. Rechtsmittel und Rechtsmittelverzicht

Den Vertretern der Einleitungsbehörden ist grundsätzlich nicht gestattet, im Anschluß an die Urteilsverkündung auf Rechtsmittel zu verzichten. Sie überlassen die Entscheidung über die Einlegung des Rechtsmittels im Regelfall der Einleitungsbehörde; diese befindet darüber ggf. im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (vgl. Abschn. I Ziff. 2 Buchst. b) oder — bei Beamten der Polizeieinrichtungen und des Landeskriminalamtes NW — mit mir. Der höhere Dienstvorsetzte muß durch Übersendung einer Urteilsausfertigung und Mitteilung des Zeitpunktes der Zustellung so rechtzeitig Kenntnis erhalten, daß er innerhalb der Rechtsmittelfrist entscheiden und die Einleitungsbehörde unterrichten kann. Überdies muß der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen in jedem Falle das ergangene Urteil so rechtzeitig erhalten, daß er ausreichend Gelegenheit hat, die ihm nach § 35 Nr. 3 und 4 DONW zustehenden Rechte auszuüben.

In den Fällen, in denen ein sofortiger Rechtsmittelverzicht angebracht ist, weil etwa die Einleitungsbehörde ihrerseits an dem Rechtsmittelverzicht des Beschuldigten interessiert wäre und dieser die Annahme des Urteils von der sofortigen Verzichts-erklärung der Behörde abhängig macht, darf ein solcher Verzicht erst im Anschluß an den Rechtsmittelverzicht des Beschuldigten erfolgen.

5. Entsendung von Behördenvertretern zu Hauptverhandlungen in Strafverfahren

Im Hinblick auf das starke Interesse der Öffentlichkeit an Strafprozessen gegen Polizeivollzugsbeamte und in Anbetracht der wertvollen Erkenntnisse, die oft gerade aus dem Verlauf der Hauptverhandlung für die weiteren Maßnahmen der Behörde gewonnen werden können, sind derartige Termine wahrzunehmen. In jedem Falle hat sich der Dienstvorsetzte oder der von ihm beauftragte Vertreter, dieser unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, vor Beginn der Hauptverhandlung bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu melden und darauf hinzuweisen, daß er der Verhandlung in dienstlicher Eigenschaft beizuwohnen wünsche.

Die nicht veröffentlichten RdErl. v. 23. 6. 1955 — IV B 2/20.00 — 29. 5. 4. 7. 1955 — IV B 2/20.15 — 49. 5. 10. 7. 1957 — IV B 2/20.25 — 49. 5. 7. — und 18. 9. 1957 — IV B 2/20.25 — 23. 5. 7. — werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt NW.

— MBl. NW. 1961 S. 1256.

611160

Baulandsteuer

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1961 —
III B 1 — 4/10 — 753/61

Wie mir mitgeteilt worden ist, sollen in einigen Gemeinden auch nach der Veröffentlichung d. RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. 3. 1961 (MBl. NW. S. 550/SMBI. NW. 611160) noch Unklar-

heiten über das Verfahren zur Veranlagung der sogenannten Baulandsteuer bestehen. Verschiedentlich soll die Ansicht vertreten worden sein, die Einführung der Baulandsteuer müsse von den Gemeinden besonders beschlossen werden.

1. Demgegenüber weise ich auf folgendes hin: Die Vorschriften der §§ 12 a und 12 b GrStG i. d. F. des § 172 BBauG sind zwingend. Für die Gemeinden besteht zwar keine Pflicht, von der Möglichkeit des § 21 Abs. 3 GrStG i. d. F. des § 172 BBauG Gebrauch zu machen und für die Steuermeßbeträge, die auf Grund der erhöhten Steuermeßzahlen der §§ 12 a und 12 b GrStG festgesetzt worden sind, einen besonderen, von den übrigen Hebesätzen abweichenden einheitlichen Hebesatz festzusetzen. Jedoch sind die Grundstücke, die unter die Vorschriften der §§ 12 a und 12 b GrStG fallen, auf der Grundlage der in § 12 a GrStG genannten Steuermeßzahlen mindestens mit dem Hebesatz zur Grundsteuer heranzuziehen, der in der betreffenden Gemeinde für die Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt ist. Eines besonderen Beschlusses des Rates bedarf es in diesem Falle deshalb nicht, weil die Baulandsteuer, wie sich aus den gemäß § 172 Ziff. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) BBauG in den § 21 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz GrStG eingefügten Worten „vorbehaltlich des Absatzes 3“ ergibt, zur Grundsteuer B zählt. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nur dann, wenn die Gemeinde sich entschließt, für die nach den §§ 12 a und 12 b GrStG der Baulandsteuer unterliegenden Grundstücke gemäß § 21 Abs. 3 GrStG einen besonderen, von den übrigen Hebesätzen abweichenden Hebesatz festzusetzen. Nur in diesem Falle bedarf es gemäß § 85 Ziff. 2 der Gemeindeordnung auch der Aufnahme des für die Baulandsteuer festgesetzten Hebesatzes in die Haushaltssatzung.

2. § 21 Abs. 3 GrStG kann nicht dahin ausgelegt werden, daß der besondere, von den übrigen Hebesätzen abweichende Hebesatz auch ein niedrigerer als der für die Grundsteuer B festgesetzte Hebesatz sein darf. Dadurch würde die auf der Erhöhung der Steuermeßzahlen gemäß § 12 a GrStG beruhende Erhöhung der Grundsteuer ganz oder teilweise wieder aufgehoben. Da es das Ziel des § 172 BBauG ist, die Eigentümer unbauter, baureifer Grundstücke durch eine erhöhte Grundsteuer zu veranlassen, ihr Grundstück der Bebauung zuzuführen, kann § 21 Abs. 3 i. Verb. mit § 12 a GrStG nur dahin ausgelegt werden, daß die Gemeinden, wenn sie von der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 Gebrauch machen, nur einen Hebesatz festsetzen können. Der übrige Hebesatz der Grundsteuer B liegt.

3. Da somit die Festsetzung eines gegenüber dem Hebesatz für die Grundsteuer B niedrigeren Hebesatzes für die Baulandsteuer gesetzwidrig ist, sind entsprechende Beschlüsse zu beanstanden. Desgleichen haben die Aufsichtsbehörden sicherzustellen, daß die Baulandsteuer auf der Grundlage der von den Finanzämtern hierfür festgesetzten neuen Grundsteuermeßbeträge zumindest mit dem Hebesatz erhoben wird, der in der Gemeinde für die Grundsteuer B festgesetzt ist. Es kann auch nicht gestattet werden, daß Gemeinden von der Erhebung der Baulandsteuer einstweilen absehen, weil sie anstreben, nachträglich als Gemeinden mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit im Sinne des § 12 a Abs. 7 GrStG anerkannt zu werden. Insoweit bleibt es bei der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 29. November 1960 (GV. NW. S. 436).

4. Die Karte über die baureifen Grundstücke nach § 12 a Abs. 3 GrStG, die erstmals nach dem Stande vom 1. Januar 1961 aufzustellen ist, wird in vielen Gemeinden nicht mit der Beschleunigung aufgestellt, die mit Rücksicht darauf geboten ist, daß die Baulandsteuer vom 1. Januar 1961 ab zu erheben ist. Die Veranlagungsarbeiten der Finanzämter zur Baulandsteuer werden dadurch erheblich gefährdet.

Ich bitte daher, diese Karte, sofern damit noch nicht begonnen worden sein sollte, umgehend aufzustellen und die in den anderen Gemeinden bereits begonnenen Aufstellungen beschleunigt fortzuführen.

An die Gemeinden, die Gemeindeverbände
und die Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1257.

9210

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 18. 7. 1961 — V/D 1 — 21 — 09/4 — 47:61

1. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob den Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis, die zum Führen von Kraftomnibussen berechtigt, die deutsche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung unter den erleichterten Bedingungen des § 15 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erteilt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. § 15 StVZO gehört zu den Vorschriften, in denen die allgemeine Fahrerlaubnis behandelt wird (Abschn. A II der StVZO). Die zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird dagegen in Abschn. A III der StVZO behandelt. Daraus folgt, daß der sachliche Anwendungsbereich des § 15 StVZO sich auf solche ausländischen Fahrerlaubnisse beschränkt, die denen des Abschnittes A II StVZO entsprechen. Dazu gehört aber nicht die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

2. Nach § 15 f Abs. 3 StVZO gelten Ausweise, die auf Grund der §§ 9 bis 19 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) erteilt worden sind, als Führerschein über Fahrerlaubnisse im Sinne des § 15 d StVZO. Auch auf die in der sowjetischen Besatzungszone oder in Ost-Berlin auf Grund der dort noch geltenden BOKraft ausgestellten besonderen Ausweise ist § 15 f Abs. 3 StVZO anzuwenden. Da jedoch diese Ausweise in ihrer äußeren Form von dem im Bundesgebiet geltenden Muster abweichen, empfiehlt es sich, sie zur Erleichterung der polizeilichen Überwachung auf Antrag schon vor Ablauf der auf dem Ausweis angegebenen Geltungsdauer in einen Führerschein nach Muster 1 c zur StVZO (mit gleicher Geltungsdauer) gebührenfrei umzuschreiben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann es jedoch angezeigt sein, in den Fällen, in denen bestimmte Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Eignung des Ausweisinhabers zum Führen von Kraftomnibussen berechtigen, die Ausfertigung des Führerscheines davon abhängig zu machen, daß der Ausweisinhaber zuvor eine Befähigungsprüfung (entsprechend § 15 e Abs. 1 Nr. 5 StVZO) oder (und) einen Eignungsnachweis im Sinne von Nr. 3 a. a. O. vorlegt. Kommt der Ausweisinhaber einer dahingehenden Aufforderung nicht nach, so ist zur Beseitigung seiner materiellrechtlich noch bestehenden Erlaubnis ein Entziehungsverfahren nach § 15 k Abs. 2 StVZO einzuleiten.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 1258.

922

**Ausnahmegenehmigungen
von der Vorschrift des § 19 Straßenverkehrs-
Ordnung; hier: Zuständige Genehmigungsbehörde für
Rundholz- und Langeisentransporte**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 18. 7. 1961 — V/D 1 — 22 — 07/11 — 46:61

Mit der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts v. 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) wurde in § 47 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) der Absatz 2 b eingefügt, wonach u. a. für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 StVO die Straßenverkehrsbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Verkehr beginnt. Diese Bestimmung ist auf Einzeltransporte zugeschnitten. Beim Sägewerk- und Holzverarbeitungsgewerbe besteht jedoch ein begründetes Bedürfnis für Dauerausnahmegenehmigungen, da das Holz häufig von verschiedenen Stellen abgeholt werden muß. Für solche Fälle hat sich § 47 (2 b) StVO nicht bewährt. Das gleiche gilt für Transporte von Langeisen, wenn die Ladung nach hinten über das Fahr-

zeug hinausragt, sofern es sich um Fahrzeuge handelt, die für solche Transporte besonders hergerichtet sind.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 StVO beauftrage ich hiermit die Straßenverkehrsbehörden, abweichend von der Zuständigkeitsnorm des § 47 Abs. 2 b StVO Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des § 19 Abs. 3 StVO dann zu bearbeiten, wenn der Antragsteller seinen Wohnort bzw. Aufenthaltsort oder Niederlassung (§ 47 Abs. 2 StVO) im Bereich der angegangenen Behörde hat und die Erteilung einer befristeten Dauerausnahmegenehmigung begehrt wird.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 1258.

II.

Innenminister

**Pflichtanteile nach §§ 12, 13 G 131;
hier: Mangelberufe nach §§ 14 und 16 G 131**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1961 —
II C 1 — 25. 117. 27 — 8239:61

Mit der 7. Bekanntmachung des Bundesverwaltungsamtes — Bundesausgleichsstelle — in Köln vom 21. 2. 1961 — I 5 — 4006 a — (GMBl. 1961 S. 218) wurde die Geltungsdauer der in der 6. Bekanntmachung vom 14. 7. 1959 — GMBl. 1959 S. 299 — enthaltenen Mangelberufserklärungen bis auf weiteres verlängert.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1959 — MBl. NW. S. 2007.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1961 S. 1258.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten**

**Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen des
Deutschen Volksheimstättenwerks**

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 14. 7. 1961 —
III C 2 — 5. 52 — 1305:61

Das Deutsche Volksheimstättenwerk setzt seine Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen, auf die ich an dieser Stelle bereits mehrfach hingewiesen habe, wie folgt fort:

75. Fortbildungslehrgang
vom 26. bis 29. 9. 1961 in Königswinter
76. Fortbildungslehrgang
vom 17. bis 20. 10. 1961 in Hiddesen-Detmold
77. Fortbildungslehrgang
vom 14. bis 17. 11. 1961 in Dingden-Bocholt
78. Fortbildungslehrgang
vom 28. 11. bis 1. 12. 1961 in Hennef-Sieg
79. Fortbildungslehrgang
vom 12. bis 15. 12. 1961 in Duisburg

Auf dem 75. bis 78. Lehrgang soll in erster Reihe das Bundesbaugesetz, der Gesetzentwurf einer Landesbauordnung sowie die Novelle zum Landesplanungsgesetz behandelt werden, der 79. Lehrgang wird sich überwiegend mit Fragen aus dem Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht befassen.

Auf die Lehrgänge weise ich hiermit nochmals empfehlend hin. Nähere Auskünfte erteilt das Deutsche Volksheimstättenwerk — Landesverband Nordrhein-Westfalen — Düsseldorf, Duisburger Straße 44, Fernruf 49 31 61.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen, Ruhrallee 55,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1961 S. 1258.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)